

Allgemeine Geschäftsbedingungen Björn de Vil

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, welche Björn de Vil Stelzentheater & Kleinkunst (im Folgenden BdV genannt) mit Auftraggebern (Kunden) im Bereich Events abschließt. BdV stellt dem Kunden die AGBs als Email-Anhang zur Verfügung und dieser ist dafür verantwortlich, dass sie zur Kenntnis genommen werden.

1. Vertragsabschluss

Die Buchung von BdV für eine Veranstaltung ist mit Zugang der Buchungsbestätigung per Email oder Fax verbindlich.

2. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen umfassen ausschließlich die Angebotsbeschreibungen von BDV sowie die Angaben in der Buchungsbestätigung, sofern sie nicht dem Angebot von BDV zuwiderlaufen. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Bezahlung

3.1 Die Bezahlung ist 10 Tage nach Ende der Veranstaltung fällig bzw. bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung. Die Rechnung wird für gewöhnlich einen Werktag nach Veranstaltungsende per Email zugestellt, in Ausnahmefällen auch früher.

3.2 Bei Zahlungsverzug ist BdV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

3.3 Skontoabzug wird nicht gewährleistet.

3.4 Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Leistungsänderungen durch BdV, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von BDV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderung nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind. BdV hat dem Kunden Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

5. Rücktritt durch den Kunden

Maßgeblich für den Rücktritt ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Firma Stelzentheater & Kleinkunst, Inhaber Björn de Vil, Torfwiesenau 9, 24226 Heikendorf.

BdV kann eine Entschädigung verlangen. Dieser Ersatzanspruch wird nach folgender Tabelle vom Kunden eingefordert:

Ab verbindlicher Buchung: Die Ausfallgage beträgt 50% der ausgemachten Summe (abzüglich Benzingsel), die Stornierung innerhalb 4 Wochen hat 100% Ausfallgage (abzüglich Benzingsel) zur Folge.

Wenn aufgrund der Corona-Pandemie neue Verordnungen erlassen werden, die ein Engagement obsolet machen, beträgt die Ausfallgage 50 % der reinen Gage ohne Fahrtkosten.

6. Regelungen bei höherer Gewalt

Bei Outdoorveranstaltungen: Ab amtlichen 5 Beaufort Windstärken behält sich BdV vor, den Auftritt abzubrechen, da das Risiko des Stürzens zu hoch ist. Bei Gewitter, Sturm, Regen, Schneeregen, Eisregen oder Schneefall ist kein Arbeiten möglich. BdV bemüht sich, in den trockenen Phasen aufzutreten. Das Schlechtwetterrisiko trägt zu 100 % der Kunde.

Bei Temperaturen über 27 Grad im Schatten oder über 30 Grad in der direkten Sonne behält sich BdV das Recht vor, eine Darbietung weniger zu zeigen bzw. auf die Abendstunden zu verschieben bzw. um 33 % zu kürzen. Bei Temperaturen von über 35 ° Grad in der direkten Sonne ist keine Artistik bzw. kein körperlich anstrengender Walk Act möglich.

Bei Temperaturen unter 6° Grad ist eine technisch sichere Jonglage aufgrund der steifen Finger nur bedingt möglich.

Bei Temperaturen unter -5 Grad kann normalerweise nicht aufgetreten werden, da schon das Aufbauen der Requisiten wegen kalter Finger nicht funktioniert. Ob der Auftritt möglich ist, entscheidet BdV vor Ort.

Auch bei Absagen aus vorher nicht erwähnten Gründen, die höherer Gewalt unterliegen, ist die Gage zu 100% zahlbar. Dem Kunden wird empfohlen, eine Veranstaltungsausfallversicherung abzuschließen.

7. Besonderheiten beim Auftritt mit dem 5-Rad:

Bei Artistikvorstellungen mit dem hohen 5-Rad sorgt der Kunde für einen nicht rutschigen Untergrund, ansonsten entfällt die Hochradartistik.

Bei Indoorveranstaltungen mit dem 5-Rad ist eine Mindestdeckenhöhe von 4 Metern unabdingbar.

Im Umkreis von 3 Metern gibt es keinen Orchestergraben oder ähnliche Niveauunterschiede im Boden. Bei einem zu glatten Tanzboden behält sich BdV vor, diesen durch vorübergehendes Aufbringen von Coca-Cola stumpf zu machen.

Outdoor: Gut gelegtes ebenes Kopfsteinpflaster ohne größere Zwischenrillen ist okay, glatter und kurzgemähter trockener Rasen ebenfalls.

Es sind maximal zwei Platzwechsel möglich. Liegen die Plätze mehr als 100 Meter auseinander, stellt der Kunde einen Helfer ab zum Transport der Requisiten.

8. Garderobe

Der Veranstalter sorgt für eine Garderobe (mind. 2 x 2 Meter Größe) in Auftrittsnähe.

Ist Regen angesagt und ist keine Garderobe in festen Räumen vorhanden, verpflichtet sich der Auftraggeber, ein mobiles Zelt (mindestens 2,50 x 2,50 x 2,50 Meter) zur Verfügung zu stellen, welches BdV nutzen kann.

9. Der Auftraggeber stellt ein warmes vegetarisches, vollwertiges Essen zur Verfügung sowie alkoholfreie Getränke. Eine Portion Pommes Frites gilt zum Beispiel nicht als vollwertiges Essen. Wird kein Essen gestellt, ist BdV berechtigt, auf eigene Kosten essen zu gehen und die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen (max. € 15,- pro Mahlzeit).

10. Anreise

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bemüht sich BdV, eine Stunde vor Beginn des ersten Sets vor Ort zu sein.

11. Wegen der Corona – Krise ist eine Inflation zu erwarten. Das Honorar in € im Verhältnis zum aktuellen Goldpreis bei Vertragsschluß darf bei Rechnungsstellung max. 3 % gesunken sein. Ansonsten gilt, daß das Honorar bei Rechnungsstellung sich anteilig erhöht im Verhältnis 1:1 zum gestiegenen Goldpreis.

Beispiel: Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung einer fiktiven Gage von z. B. € 1000,- bei einem Goldpreis von € 1.600,-/Unze erhöht sich die Gage später bei Rechnungsstellung von € 1.000 auf € 1.125,-, wenn der Goldpreis gestiegen ist auf z.B. € 1.800,-/Unze.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge.

13. Gerichtsstand
Der Gerichtsstand ist Plön.

Heikendorf, 1. November 2020